

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof in Lüchow
der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lüchow-Plate**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüchow für den Friedhof in Lüchow am 01. Juli 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - : | 990,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : | -,-- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 56,00 € |

3. Wahlgrabstätte im Grünfeld:

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre mit Grünfeldpflege - je Grabstelle - : | 2.310,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 92,40 € |

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 56,00 € |

5. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| Sammelurnengrab für 25 Jahre (inkl. Namensschild) | |
| - je Grabstelle - : | 1.620,00 € |

6. **Urnengemeinschaftsgrabstätte Trauerbirke:**
Sammelurnengrab für 25 Jahre (inkl. Namensstein)
- je Grabstelle - : 1.910,00 €
7. **Urnengemeinschaftsgrabstätte Rosengarten:**
a) Urnenwahlgrab für 25 Jahre (inkl. Namensschild) - je Grabstelle - : 2.210,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 88,40 €
8. **Urnengemeinschaftsgrabstätte Lavendelfeld:**
Sammelurnengrab für 25 Jahre (inkl. Namensschild)
- je Grabstelle - : 1.750,00 €
9. **WZusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b) oder 4.b)
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
10. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld zur Anpassung an die neue Ruhefrist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 148,40 €
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr nach a) und für jede weitere Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr nach 3.b).

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr --,-- €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 320,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 70,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche: 1.185,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Asche: 339,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige
zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals
einschließlich Standsicherheitsprüfung 60,00 €
2. Ganzabdeckung je Grabstelle: 60,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle**
je Bestattungsfall, wenn der/die Verstorbene einer Mitgliedskirche
der ACK Deutschland angehört hat: 0,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle**:
je Bestattungsfall, wenn der/die Verstorbene **nicht** einer Mitgliedskirche
der ACK Deutschland angehört hat: 155,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

Nutzungsberechtigte, die eine Grabstelle in Eigenleistung einebnen und die Abfälle auf dem Abfallplatz des Friedhofes verbringen wollen, zahlen folgende Entsorgungsgebühren:

- je Einzelgrab: 105,00 €
für jede weitere Grabstelle: 55,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lüchow, den 01.07.2025

Der Kirchenvorstand:



K.-M. Nütz

Vorsitzende/r

Elke Meierhans

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Für den Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg
Kirchenamt für den Kirchenkreis
Lüchow-Dannenberg



Vorsitzende/r

D. Behr

Kirchenkreisvorsteher/in

Leiterin des Kirchenamtes